

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 0701 „Nordring“ in Suurhusen der Gemeinde Hinte

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 0701 „Nordring“ der Gemeinde Hinte fand die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung im Rathaus Hinte vom 25.11.2019 bis 06.01.2020 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.11.2019 aufgefordert, ihre Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 06.01.2020 abzugeben.

Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB

VON FOLGENDEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE SIND STELLUNGNAHMEN OHNE ANREGUNGEN EINGEGANGEN	Schreiben vom
Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg	03.01.2020
Stadt Emden	17.12.2019
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	09.12.2019
Stadtwerke Emden GmbH	03.12.2019
Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V.	27.11.2019
Avacon Netz GmbH	26.11.2019
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	26.11.2019
Aedes infrastructure services GmbH	25.11.2019

Stand 05.09.2020

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 0701 „Nordring“ in Suurhusen der Gemeinde Hintle

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB		
Behörde	Anregung/ Hinweis	Abwägung/ Beschlussempfehlung
1 Landkreis Aurich Schreiben vom 09.01.2020	Mit Schreiben vom 20.11.2019 teilen Sie mir mit, dass die Gemeinde Hintle beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 0701 in einem 3. Änderungsverfahren zu ändern. Gleichzeitig gaben Sie mir die Gelegenheit bis zum 10.01.2020 eine Stellungnahme abzugeben. Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung: Raumordnerische Belange: Das RROP ist durch das Inkrafttreten im Oktober 2019 nun rechtskräftig. Die Ziele sind zu beachten und nicht, wie in der Begründung angegeben, als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen. Naturschutzrechtliche Belange: Es ist zu berücksichtigen, dass eine Bewertung hinsichtlich naturschutzrechtlicher Auswirkungen gem. § 2 Abs. 3 BauGB auch für nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB aufgestellte Pläne gilt. Die Kompensationspflicht entfällt zwar aber die Belange des Naturschutzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB) sind in der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. Es wird daher angeregt, die in der Begründung in Kapitel 8.3.4 aufgeführten artenschutzrechtlichen Belange vollumfänglich zu berücksichtigen. Es ist nicht auszuschließen, wenn Teilbereiche den privaten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf eine textliche Änderung der Begründung wird verzichtet. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 0701 „Nordring“ in Suurhusen der Gemeinde Hinte

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

	Grundstücken zugeteilt werden, dass es zu Baumfällungen und Gebüsch Beseitigungen kommen kann. Es wird daher begrüßt darauf hinzuweisen, dass der Zeitraum für Fällungen vom 01.10 bis zum 29.02 (s. a. §§ 39, 44 Abs. 1 BNatSchG) zulässig ist. Abfall- und Bodenschutzrechtliche Belange: In weise darauf hin, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sulfatsaure oder potenziell sulfatsaure Böden vorhanden sind. Folgende Festsetzungen sollten in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden: 1. Zur Prüfung, ob die im Rahmen entsprechender Bautätigkeiten auszubauenden Böden für das Grundwasser oder für den Boden relevante Stoffbelastungen aufweisen und sich hierdurch unter Umständen eine Entsorgungspflicht für die Abfallbesitzer ergibt, ist mit dem jeweiligen Bauantrag für den Ausbau des Geh- und Radweges ein Untersuchungsbefund der relevanten Böden der zu bebauenden Fläche einzureichen. In Abhängigkeit der zukünftig geplanten Maßnahmen ist daher damit zu rechnen, dass ggf. ein Bodenmanagementkonzept erstellt werden muss. Dies hat in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde zu erfolgen. Die Probenahme und Untersuchung darf ausschließlich von einem akkreditierten Labor durchgeführt werden. Der Untersuchungsumfang hat folgende Parameter zu	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verlegung des Geh- und Wanderwegs stellt eine entsprechende Bautätigkeit dar. Es wird empfohlen die Prüfung des Bodens in den Kaufvertrag für das Grundstück aufzunehmen. Der Hinweis wird zur Kenntnis
--	---	--

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 0701 „Nording“ in Suurhusen der Gemeinde Hinte

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

	umfassen:	genommen
	Originalsubstanz (Feststoff) - Säureneutralisierungskapazität (SNK) - Säurebildungspotential (SBP) - Netto-Säureneutralisierungskapazität (Netto-SNK) Eluat - pH-Wert - Leitfähigkeit - Chlorid - Sulfat.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	2. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen enthalten bereits den Hinweis „Altablagerung“, welcher die genannten Aspekte beinhaltet.
	3. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerungen (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
	4. Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 0701 „Nordring“ in Suurhusen der Gemeinde Hinte

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

		stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Zustimmung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA- Mitteilung 20 eingehalten werden. Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundigen Baubegleitung können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest minimiert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
2	Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 06.01.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderliche Stellungnahme abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 0701 „Nording“ in Suurhusen der Gemeinde Hinte

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

		Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme im Sanierungsgebiet so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden Wir bitten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen Materialbestellung, Kabelverlegung, usw., rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 3 Monaten benötigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
3	Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH Schreiben vom 17.12.2019	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.11.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
4	Ostfriesische Landschaft Schreiben vom 13.12.2019	gegen die 3. Änderung des o.g. Bebauungsplans bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen enthalten bereits den Hinweis „Bodenfunde“, welcher die genannten Aspekte

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 0701 „Nordring“ in Suurhusen der Gemeinde Hinte

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

		festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), §14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	beinhaltet.
5	GASCADE Gastransport GmbH, Schreiben vom 11.12.2019	wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die angrenzenden Ver- und Entsorgungsleitungen des OÖWW weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
6	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Schreiben vom 28.11.2019		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 0701 „Nording“ in Suurhusen der Gemeinde Hinte

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

		Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Lageplänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Albers von unserer Betriebsstelle in Marienhafen, Tel. Nr.: 04942-910211, in der Örtlichkeit an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
7	Erster Entwässerungsverband Emden Schreiben vom 26.11.2019	Der Verband erhebt keine Bedenken. Die satzungsgemäßen Bestimmungen werden beachtet. Es folgt jedoch der Hinweis, dass die Ausgestaltung des Rad- und Wanderweges einer späteren Gewässerunterhaltung durch schweres Gerät standhalten sollte. Die satzungsgemäßen Bestimmungen des Verbandes gelten unverändert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
8	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30m über Grund – nicht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 0701 „Nordring“ in Suurhusen der Gemeinde Hinte

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB

	überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten. Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzettel	genommen. Die Festlegungen weisen öffentliche und private Grünflächen aus, durch die eine Bebauung mit Gebäudeteilen von über 30m ausgeschlossen wird.
--	--	---